

richtungen im Auftrag des Ministers oder des jeweils beauftragten Stellvertreters des Ministers tätig, wobei das Weisungsrecht gegenüber den Leitern der unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen allein beim Minister liegt. Die genannten Leiter sind dem Minister verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

#### 9.4.5. *Die Leitung, Koordinierung und Kontrolle der Räte der Bezirke durch den Ministerrat*

*Der Ministerrat leitet, koordiniert und kontrolliert die Tätigkeit der Räte der Bezirke.* Diese in Art. 78 Abs. 1 der Verfassung der DDR festgelegte Aufgabe wurde im Gesetz über den Ministerrat und im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe weiter staatsrechtlich ausgestaltet. Gemäß § 1 Abs. 6 des Gesetzes über den Ministerrat ist die Anleitung und Kontrolle der Räte der Bezirke durch den Ministerrat darauf gerichtet, das einheitliche Wirken der örtlichen Räte zur Durchführung der Politik des sozialistischen Staates zu sichern. Die Räte der Bezirke sind in die Ausarbeitung der Beschlüsse einzubeziehen, sofern diese die materiellen, sozialen und kulturellen Erfordernisse und Gegebenheiten ihrer Gebiete berühren.

In Übereinstimmung mit diesem Grundsatz ist der Vorsitzende des Ministerrates für die Anleitung und Kontrolle der Vorsitzenden der Räte der Bezirke verantwortlich. Er hat das Recht, ihnen Weisungen zu erteilen (§ 12 Abs. 5 Gesetz über den Ministerrat sowie § 11 Abs. 3 GöV). Ferner ist er berechtigt, solche Entscheidungen der Vorsitzenden der Räte der Bezirke aufzuheben, die den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften widersprechen (§ 12 Abs. 6 Gesetz über den Ministerrat).

Aus der staatsrechtlichen Unterstellung des Rates des Bezirkes sowohl unter den Bezirkstag als auch unter den Ministerrat folgt, daß der Ministerrat als kollektives Organ das Recht hat, Beschlüsse der Räte der Bezirke aufzuheben, die den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften widersprechen (§ 8 Abs. 5 GöV).

Aus dem staatsrechtlichen Prinzip der doppelten Unterstellung, das auch für die Fachorgane des Rates des Bezirkes zutrifft, folgt schließlich, daß die zuständigen Ministerien und andere zentrale Staatsorgane die Fachabteilungen anzuleiten und bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen haben, daß sie ihnen fortgeschrittene Erfahrungen vermitteln und sie in die Entscheidungsvorbereitung einbeziehen müssen. Die Minister und Leiter der entsprechenden zentralen Organe kontrollieren ferner die Tätigkeit dieser Fachorgane. Sie haben das Recht, den Leitern der Fachabteilungen im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenz Weisungen zu erteilen. Es entspricht dem Grundsatz des demokratischen Zentralismus und der Stellung der örtlichen Volksvertretungen als gewählte Organe der Staatsmacht in ihrem Territorium, daß die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane jedoch nicht das Recht haben, über die Fachabteilungen in die vom Bezirkstag beschlossenen Pläne durch Weisungen einzugreifen (§ 12 Abs. 3 GöV).

Diese Festlegungen sind die staatsrechtlichen Grundlagen und Garantien dafür,